

Kapitel 8: International zusammenarbeiten



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: BAG Frieden und Internationales
Beschlussdatum: 27.09.2020

Änderungsantrag zu GSP.I-01

Von Zeile 226 bis 230:

Herkunft, mit und ohne Migrationserfahrung, von People of Color sowie von Frauen, die in der Bundeswehr beschäftigt sind. Menschenfeindliche Ideologien und **rechteextremistische** Strukturen in der Bundeswehr müssen konsequent verfolgt und zerschlagen werden. Unsere Geschichte lehrt uns, wie unersetzlich **Demokratiebildungdemokratische** und antifaschistische Grundwerte **sowie Demokratiebildung** gerade in einer Armee sind.

Begründung

Jeder Soldat und jede Soldatin hat nach Paragraph 8 des Soldatengesetzes die Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch das gesamte Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten. In der Bundeswehr haben daher **extremistische** Strukturen jeglicher Couleur und entsprechendes Einzelpersonal nichts verloren. Hierbei bewegen sich jedoch **Radikale** am äußeren Rand, aber noch innerhalb des demokratischen Spektrums, während Extremisten außerhalb davon stehen und dem Soldatengesetz in keiner Weise mehr gerecht werden. Auch wenn schwer zu ertragen, muss sich die Toleranz der Vielfalt in der Bundeswehr auch auf das individuelle politische Spektrum der „Staatsbürger*innen in Uniform“ erstrecken. **Nicht-Extremistische Positionen**, auch rechte, sind daher in einer Demokratie und auch in der Bundeswehr zu „ertragen“, wenngleich eben im Rahmen der Inneren Führung und der angesprochenen Demokratiebildung entsprechende Weiterbildung zu betreiben ist. Abschließend ist eine programmatische Ausrichtung nicht auf das monieren rechtsextremistischer Positionen zu verengen, auch wenn diese statistisch in diesem Bereich überwiegen (z.B. immerhin 69 Fälle wegen vermutlicher islamistischer Umtriebe sowie 11 wegen Linksextremismus).